



# HUSUM WindEnergy

The Leading  
Wind Energy Trade Fair

Husum, Germany



# HUSUM WindEnergy

The Leading  
Wind Energy Trade Fair

Husum, Germany

**Besondere Messe- und  
Ausstellungsbedingungen  
HUSUM WindEnergy**

**Special Trade Fair and  
Exhibition Conditions  
HUSUM WindEnergy**

# Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen **HUSUM WindEnergy** (Seite 2)

## 1. Titel der Veranstaltung

HUSUM WindEnergy

## 2. Veranstalter/Organisation

Husumer Wirtschaftsgesellschaft mbH & Co. KG  
vertreten durch die Husumer Wirtschaftsgesellschaft mbH  
Am Messeplatz 16-18  
D – 25813 Husum  
Telefon: + 49 (48 41) – 90 2 - 0  
Telefax: + 49 (48 41) – 90 22 46  
(im Weiteren benannt als „Veranstalter“ oder als „Messe Husum“)

## 3. Ort

Messegelände  
Am Messeplatz 16-18  
D-25813 Husum

## 4. Messetermin und Anmeldeschluss

Der Messetermin und der Anmeldeschluss ergeben sich aus dem Daten- und Preisblatt des jeweiligen Messejahres.

## 5. Öffnungszeiten, Auf- und Abbauzeiten

Die Öffnungszeiten sowie die voraussichtlichen Auf- und Abbauzeiten ergeben sich aus dem Daten- und Preisblatt des jeweiligen Messejahres.

Der Veranstalter behält sich Änderungen der Öffnungszeiten sowie der Auf- und Abbauzeiten aufgrund sachlicher Erfordernisse vor. Diese werden im Internet unter [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com) veröffentlicht.

## 6. Zugang zu den Messehallen außerhalb der Öffnungszeiten

Ist ein Zugang außerhalb der im Daten- und Preisblatt des jeweiligen Messejahres angegebenen Öffnungs- bzw. Auf- und Abbauzeiten erforderlich, muss dies rechtzeitig bei der Messe Husum angemeldet und eine gesonderte Zugangspauschale (siehe Daten- und Preisblatt) entrichtet werden.

## 7. Nicht rechtzeitige Fertigstellung der Messestände

Die Messestände sind bis 15:00 Uhr am Tag vor der offiziellen Messeeröffnung fertig zu stellen. Restarbeiten innerhalb der Standfläche können am Tage vor der Eröffnung bis 21:00 Uhr vorgenommen werden.

Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen.

Im Übrigen gilt Ziffer 13 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA-Bedingungen).

## 8. Definition Aussteller und Mitaussteller

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige natürliche oder juristische Person bzw. die Personenhandelsgesellschaft, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet.

Mitaussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind Unternehmen, die auf der einem Aussteller zugewiesenen Messefläche mit eigenem Personal und/oder mit eigenen Erzeugnissen und/oder mit eigener Werbung in Erscheinung treten. Diese Unternehmen gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche und organisatorische Bindungen haben.

## 9. Anmeldung und Vertragsbedingungen

Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Anmeldeformular unter Anerkennung der FAMA-Bedingungen, der vorliegenden Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen „HUSUM WindEnergy“ sowie des Daten- und Preisblatts des jeweiligen Messejahres möglich. Die vorstehend genannten Bedingungen sind im Internet unter [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com) einsehbar.

# Special Trade Fair and Exhibition Conditions **HUSUM WindEnergy** (Page 2)

## 1. Title of the event

HUSUM WindEnergy

## 2. Organiser

Husumer Wirtschaftsgesellschaft mbH & Co. KG  
represented by Husumer Wirtschaftsgesellschaft mbH  
Am Messeplatz 16-18  
D – 25813 Husum  
Telephone: + 49 (48 41) – 90 2 - 0  
Telefax: + 49 (48 41) – 90 22 46  
(hereinafter referred to as the “Organiser” or as “Messe Husum”)

## 3. Venue

Exhibition Centre  
Am Messeplatz 16-18  
D-25813 Husum

## 4. Date of the trade fair and closing date for registration

The date of the trade fair and closing date for registration are to be found in the Data and Price Sheet for the year in question.

## 5. Opening hours, setting-up and dismantling hours

The opening hours and the expected setting-up and dismantling hours are to be found in the Data and Price Sheet for the year in question.

The Organiser reserves the right to alter the opening hours, and also the setting-up and dismantling hours for technical reasons. Any such changes will be published at [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com).

## 6. Access to the exhibition halls outside the opening hours

If it is necessary to gain access to the exhibition area outside the setting-up and dismantling hours published in the Data and Price Sheet for the year in question, application must be made to Messe Husum in good time, and a special access surcharge paid (see Data and Price Sheet).

## 7. Unpunctual completion exhibition stands

Exhibition stands must be completed by 15:00 on the day before the official opening of the trade fair. Finishing work within the stand area can be undertaken up to 21:00 on the day before the opening.

If the setting-up of the stand has not been commenced by 12:00 on the day before the opening, the Organiser can dispose of the stand space as he sees fit.

For the rest Article 13 of the Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA Conditions) shall apply.

## 8. Definition of exhibitor and co-exhibitor

An exhibitor in the sense of these terms and conditions is the natural or body corporate or registered partnership, in whose name the binding registration has been made.

Co-exhibitor in the sense of these terms and conditions are enterprises who appears on the exhibition stand assigned to an exhibitor, and who appears with their own staff, and/or with their own products, and/or with their own advertising. These enterprises also count as co-exhibitors if they have a close business and organisational relationship to the main exhibitor.

## 9. Registration and contract conditions

Registration is only possible using the registration form provided by the Organiser, and with acceptance of the FAMA Conditions, these Special Trade Fair and Exhibition Conditions for “HUSUM WindEnergy”, and the Data and Price Sheet for the year in question. The aforementioned conditions can be seen on the Internet at [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com).

## Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen HUSUM WindEnergy (Seite 3)

Der Aussteller erkennt die vorgenannten Bedingungen mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Der Aussteller verpflichtet sich, die FAMA-Bedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen an alle von ihm auf der Messe Beschäftigten auszuhändigen und für deren Beachtung Sorge zu tragen.

Die Anmeldung ist ab ihrem Eingang beim Veranstalter bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung als Angebot zum Vertragsschluss verbindlich. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein, die Zulassungsentscheidung vor Eingang aller Anmeldungen zu treffen, so kann er die Zulassungsentscheidung bis zu 4 Wochen nach Ablauf des Anmeldeschlusses treffen.

Die Anmeldung begründet noch keinen Rechtsanspruch auf Messeteilnahme. Durch den Aussteller in der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden.

Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

### 10. Zulassung

Mit Eingang der Rechnung über die Standflächenmiete beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Zulassung). Vorher besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Abschlagsrechnung (vgl. Ziffer 14) stellt keine Zulassung dar.

Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 2 Wochen schriftlich widerspricht.

### 11. Mitaussteller, Untervermietung, Überlassung des Standes an Dritte, Gemeinschaftsstände

Die beabsichtigte Nutzung der zugewiesenen Messefläche durch Mitaussteller ist vom Aussteller auf dem Anmeldeformular anzugeben. Die Zulassung des Mitausstellers gilt als erteilt, wenn in der Zulassungserklärung keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.

Nach der Zulassung muss der Aussteller die beabsichtigte Nutzung der zugewiesenen Messefläche durch Mitaussteller, die nicht im Anmeldeformular angegeben waren, von der Veranstalterin vor Messebeginn schriftlich genehmigen lassen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller ein Entgelt zu entrichten (siehe Daten- und Preisblatt).

Bei nicht angemeldeter oder nicht genehmigter Aufnahme von Mitausstellern sowie bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes gilt Ziffer 7 der FAMA-Bedingungen. In Ergänzung dazu gilt, dass mindestens die jeweils gültige Mitausstellerpauschale (siehe Daten- und Preisblatt) pro nicht angemeldetem Mitaussteller oder Untermieter zusätzlich zu entrichten sind.

Stände, die von mehreren Ausstellern gemeinsam gemietet werden (Gemeinschaftsstände), sind in Absprache mit der Messe Husum möglich. Im übrigen gilt Ziffer 8 der FAMA-Bedingungen.

### 12. Messekatalog, Internetseite und Online-Community Premium Member Paket

Zur „HUSUM WindEnergy“ wird ein Print-Messekatalog herausgegeben und eine Homepage gestaltet. Alle Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Daten ergeben sich aus dem Merkblatt „Messekatalog und

## Special Trade Fair and Exhibition Conditions HUSUM WindEnergy (Page 3)

By signing the registration form, the exhibitor accepts the abovementioned conditions as binding for himself and for those working for him at the trade fair. The exhibitor undertakes to deliver a copy of the FAMA Conditions and the Special Trade fair and Exhibition Conditions to all those working for him at the trade fair, and to ensure they are observed.

The registration is considered as a binding proposal for the conclusion of a contract from the time it is received by the Organiser until notification of acceptance or final non-acceptance. If it is not possible for the Organiser to decide on whether acceptance can be granted before receipt of all registrations, he can make the decision about acceptance up to 4 weeks after the closing date for registrations.

The registration does not represent grounds for a legal entitlement to participate in the trade fair. Conditions or reservations itemized by the exhibitor in the registration will not be considered. Wishes for special stand places, which will be considered where possible, do not represent conditions for participation. Competitive exclusion will not be granted.

The exhibitor is liable for consequences resulting from imprecise, incomplete or erroneous completion of the registration form.

### 10. Acceptance

The contract between the Organiser and the exhibitor is concluded (acceptance) on receipt of the invoice for the stand rental by the exhibitor. There is no prior legal entitlement to acceptance. The down-payment invoice (cp. Article 14) does not represent acceptance.

If there is any discrepancy between the content of the stand confirmation and the content of the exhibitor's registration, the contract is concluded as stipulated in the stand confirmation unless the exhibitor objects in writing within 2 weeks.

### 11. Co-exhibitors, sub-letting, or leasing of the stand to a third party, joint stands

The planned use of the assigned exhibition space by co-exhibitors is to be stated on the registration form. The acceptance of a co-exhibitor is considered as granted if this is not explicitly denied in the declaration of acceptance.

Once acceptance has been granted, the exhibitor must obtain written approval for the planned use of the allocated stand space by co-exhibitors not previously stated in the registration form. There is no legal claim for approval. The exhibitor shall pay a fee for each co-exhibitor (see Data and Price Sheet).

In the event of non-registration or non-approved admission of co-exhibitors, or non-approved sub-letting or transfer of the stand Article 7 of the FAMA Conditions shall apply. In addition, at least the respective valid co-exhibitor fee (see Data and Price Sheet) shall also be paid for each non-registered co-exhibitor or subtenant.

It is also possible for stands to be rented by several exhibitors (joint stands) in agreement with Messe Husum. For the rest, Article 8 of the FAMA Conditions shall apply.

### 12. Exhibition catalogue, website and Online Community Premium Member Package

A printed exhibition catalogue will be published, and a homepage designed, for "HUSUM WindEnergy" for which all exhibitors and co-exhibitors are obliged to provide the required data. The required data is listed in the "Exhibition catalogue and Internet entry" sheet. The entry in the exhibition catalogue and website, and the Online Community Premium Member Package provided by the Organiser are compulsory, and will be charged separately. (cp. Data and Price Sheet).

## Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen HUSUM WindEnergy (Seite 4)

Interneteintrag“. Der Eintrag in Messekatalog und Internetseite sowie das dafür vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Online-Community Premium Member Paket sind Pflichtleistungen und gesondert zu vergüten. (vgl. Daten- und Preisblatt).

Der Veranstalter ist berechtigt, den Unternehmensinhaber des Ausstellers im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des offiziellen Kataloges der Veranstaltung aufzunehmen, sofern es sich bei dem Unternehmensinhaber um den Hauptgesellschafter handelt und dieser eine juristische Person ist, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen im Messekatalog und auf der Internetseite ist, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Aussteller verantwortlich. Dieser verpflichtet sich, den Veranstalter diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

### 13. Standflächenmieten und sonstige Kosten

13.1. Die Höhe der Standflächenmieten pro angefangenem Quadratmeter Bodenfläche ergibt sich aus dem Daten- und Preisblatt.

Die Standflächenmieten beinhalten keinerlei Anschlussinstallationen, Bodenbeläge und Standbegrenzungsbauten.

Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet. Bei mehrgeschossiger Bauweise wird für die über die Bodenfläche hinausgehende Nutzfläche 50% des Mietpreises der Bodenfläche berechnet. Eine mehrgeschossige Bauweise kann nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Veranstalter und dem Bauordnungsamt der Stadt Husum genehmigt werden.

Vorsprünge sowie ggf. Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Derartige geringfügige Beeinträchtigungen berechtigen nicht zur Minderung der Standmiete.

13.2. Zusätzlich zu der Standflächenmiete sind pro angefangenem Quadratmeter Bodenfläche folgende Zusatzkosten zu entrichten:

- AUMA-Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (incl. Bearbeitungsgebühr)
- Müllentsorgungspauschale und
- Energiekosten-Umlagepauschale

Die Höhe der Zusatzkosten ergibt sich jeweils aus dem Daten- und Preisblatt.

13.3. Die für den Pflichteintrag im Print-Messekatalog sowie im alphabetischen Ausstellerverzeichnis der Homepage anfallenden Kosten sowie der Preis des Online-Community Premium Member Pakets ergeben sich aus dem Daten- und Preisblatt.

13.4. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

13.5. Der Veranstalter bietet darüber hinaus zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen, Trennwände, Bodenbeläge) an, die vom Aussteller gegen gesonderte Vergütung in Anspruch genommen werden können und für welche eine gesonderte vertragliche Vereinbarung geschlossen werden muss. Gegenstand und Preise für diese Dienstleistungen können den jeweiligen Bestellformularen unter [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com) entnommen werden.

## Special Trade Fair and Exhibition Conditions HUSUM WindEnergy (Page 4)

The Organiser is entitled to list the proprietors of the exhibiting companies in the alphabetical list of exhibitors in the official event catalogue in so far as the proprietor is the principal shareholder, and is a body corporate with its headquarters outside the Federal Republic of Germany.

Damages for inaccurate, incomplete or absence of entries in the exhibition catalogue and on the website are excluded, except in the case of deliberate action or gross negligence. The exhibitor is responsible for the content of entries and any damage resulting therefrom. The exhibitor undertakes to exempt the Organiser from any claims by third parties.

### 13. Stand space rental and other costs

13.1. The price of the stand space rental per commenced square metre of floor space is to be found in the Data and Price Sheet.

The stand space rental does not include installation connections, floor coverings and stand boundary structures.

Each commenced square metre will be billed as a complete square metre. In the case of stands with several storeys the used floor area extending beyond the floor space will be billed at 50% of the rental price. Stands with more than one storey can only be approved with written agreement from the Organiser and the Husum municipal building authority.

Any projections, and where applicable also installation connections, are components of the allocated space. The exhibitor must reckon with minor limitation of the assigned space for technical reasons. Such minor curtailments do not justify reduction of the stand rental.

13.2. In addition to the stand space rental the following additional charges are to be paid for each commenced square metre of floor space:

- AUMA fee for the German Industry Commission for Exhibitions and Trade Fairs (incl. processing fee)
- Waste disposal flat charge and
- Power cost contribution

The amounts of these additional charges are to be found in the Data and Price Sheet.

13.3. The costs incurred by the mandatory entry in the printed exhibition catalogue, in the alphabetical list of exhibitors on the homepage, and the price of the Online Community Premium Member Package are to be found in the Data and Price Sheet.

13.4. No discounts can be granted if only partial services are taken advantage of.

13.5. The Organiser also provides additional services (e.g. installation of water, electricity, compressed air and telecommunication connections, dividing walls, floor coverings), which exhibitors can take advantage of for a separate charge, and for which a separate contractual agreement must be concluded. The services available and the charges for them can be taken from the appropriate order forms available at [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com).

### 14. Payment terms

The Organiser is entitled to levy a first down payment invoice for 25% of the stand rental and any other already established costs after receipt of the registration. The down payment request does not represent an invoice in the sense of Article 10 of these special eligibility conditions (acceptance). The Organiser will invoice the remaining sum of the stand space rental and any other costs 4 months prior to the start of the trade fair at the latest. All amounts invoiced by the Organiser are due within 14 days of invoice date without deductions.

#### 14. Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter ist berechtigt nach Eingang der Anmeldung eine erste Abschlagsrechnung von 25% für die Standflächen und sonstige, bereits bekannte Kosten zu erheben. Die Anzahlungsanforderung stellt keine Rechnung im Sinne von Ziffer 10 dieser Besonderen Teilnahmebedingungen (Zulassung) dar. Der Restbetrag der Standflächenmiete nebst weiterer Kosten wird bis spätestens 4 Monate vor Messebeginn vom Veranstalter in Rechnung gestellt. Alle von dem Veranstalter in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Die Beträge sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in EURO vereinbart sind.

Der Aussteller kann weitere Serviceleistungen (z.B. Gästerausweise, Werbemittel, Strom, Wasser, Telefon etc.) über das Online Bestellsystem unter [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com) buchen. Für gebuchte Serviceleistungen kann der Veranstalter ebenfalls eine Anzahlung in Höhe von 25% in Rechnung stellen.

Die Messe Husum behält sich vor, für fällige Forderungen unabhängig von o.g. Festlegungen, während der Messe Rechnungen zu stellen, die sofort zu begleichen sind. Das Inkasso erfolgt durch bevollmächtigte Vertreter der Messe Husum.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Beanstandungen der in Rechnung gestellten Anzahl der Quadratmeter sind unverzüglich anzuzeigen. Sonstige Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Unabhängig davon ist der nicht beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

Ist der Aussteller Kaufmann, so ist die Ausübung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Forderungen der Messe Husum durch ihn ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder von der Messe Husum anerkannt.

#### 15. Rücktritt und Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zulassung aufgrund falscher Angaben, die wesentlich für den Vertragsschluss waren, erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

Der Veranstalter ist weiterhin berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller mit einer fälligen Rate im Zahlungsverzug ist und die Zahlung nicht innerhalb einer weiteren, vom Veranstalter gesetzten Nachfrist von 2 Wochen erfolgt. Ein Kündigungsrecht des Veranstalters besteht auch, wenn über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird bzw. wenn ein Eigenantrag seitens des Ausstellers gestellt wird.

Im Falle eines Rücktritts gilt Ziffer 5 der FAMA-Bedingungen.

Nach einem Rücktritt etwaig entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes werden dem Aussteller zusätzlich zu der Kostenentschädigung nach Nr. 5 der FAMA-Bedingungen in Rechnung gestellt (siehe Daten- und Preisblatt).

These amounts are to be transferred to one of the accounts stated on the invoice stating the invoice number as reference. The parties to the contract agree that all payments resulting from this contract are to be made in Euros.

The exhibitor can book additional services (e.g. guest passes, advertising material, electricity, water, telephone etc.) via the Online Business System at [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com). The Organiser can also invoice the exhibitor for a down payment of 25% for services booked.

Messe Husum reserves the right to invoice the exhibitor for any claims due during the trade fair, regardless of the aforementioned stipulations, which must be paid immediately. Collection will be made by authorised representatives of Messe Husum.

If invoices are sent to third parties on the instructions of the exhibitor, the exhibitor is still the principal.

Any complaints about the number of square metres stated in the invoice are to be reported immediately. Any other complaints regarding the invoices must be made in writing within 30 days of the invoice date. Notwithstanding this, the uncontested part of the invoice must still be paid within the payment period.

If the exhibitor is a businessman in law, any exercise of a right to refuse performance, right of retention or the balancing off of costs against claims on Messe Husum are excluded, unless the exhibitor's claim has been established in law or recognised by Messe Husum.

#### 15. Withdrawal and termination

The Organiser is entitled to revoke his acceptance and withdraw from the contract, if the acceptance was granted on the basis of false information which was fundamental for the conclusion of the contract or if the prerequisites for acceptance become void at a later date.

The Organiser is also authorised to withdraw from the contract if the exhibitor is in arrears with a due instalment and payment is not made within a further 2-week respite granted by the Organiser. The Organiser is also entitled to withdraw if insolvency proceedings have been opened against the assets of the exhibitor or if the opening of such proceedings is rejected due to lack of insufficient assets, or if the exhibitor has applied for voluntary insolvency.

In the event of a withdrawal Article 5 of the FAMA Conditions shall apply.

After a withdrawal, the exhibitor will be invoiced for any costs incurred for decoration or filling the unfilled stand in addition to recompense for costs pursuant to Article 5 of the FAMA Conditions (see Data and Price Sheet).

If insolvency proceedings are opened regarding the assets of the exhibitor, the Organiser is entitled to terminate the contract without notice. The exhibitor must in all events notify Messe Husum of any application for the opening of insolvency proceedings without delay. Article 5 of the FAMA Conditions shall apply accordingly.

#### 16. Cancellation of the trade fair / change of plans

In the event of unforeseen circumstances which make it impossible to stage the trade fair as planned, and for which the Organiser is not responsible, Article 4 of the FAMA Conditions shall apply.

No rentals or other costs shall be owed if the Organiser is responsible for the cancellation of the trade fair. Any further claims for damages against the Organiser are excluded unless the Organiser has acted deliberately or with gross negligence.

## Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen HUSUM WindEnergy (Seite 6)

Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ausstellers eingeleitet, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Aussteller die Messe Husum in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Ziffer 5 der FAMA-Bedingungen gilt entsprechend.

### 16. Ausfall der Messe / Planänderungen

Im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, gilt Ziffer 4 der FAMA-Bedingungen.

Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, werden keine Mieten und sonstigen Kosten geschuldet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen, sofern diesem nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 17. Abbau

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messetag ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% des Brutto-Mietpreises zu zahlen (vgl. Erklärung im Anmeldeformular).

Im übrigen gilt Ziffer 16 der FAMA-Bedingungen.

### 18. Haftung / Versicherung

Soweit der Aussteller Personen als seine Vertreter benennt oder beauftragt, haftet er für deren Tätigkeit und hat alle dem Vertreter gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen der Messe Husum gegen sich gelten zu lassen.

Ist die Fläche aus nicht vom Veranstalter zu vertretendem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Vergütung. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus, sofern auf Seiten des Veranstalters weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Haftungsausschluss erfährt im übrigen auch durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Der Veranstalter einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Veranstalters ist in diesen Fällen der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt; dies gilt nicht im Falle einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, außer in den Fällen der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ebenfalls ausgeschlossen. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Strassen, Wegen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes.

Im Übrigen gilt Ziffer 19 der FAMA-Bedingungen.

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messe Husum unverzüglich angezeigt werden.

## Special Trade Fair and Exhibition Conditions HUSUM WindEnergy (Page 6)

### 17. Dismantling

The exhibitor is obliged to man the stand with the registered goods and staff for the duration of the trade fair.

Dismantling of a stand before the start of the official dismantling hours on the last day of the exhibition is not permitted. Contraventions will be subject to a contract penalty of 15% of the gross stand rental (cp. Declaration in the registration form).

For the rest Article 16 of the FAMA Conditions shall apply.

### 18. Liability / insurance

If the exhibitor nominates or commissions persons as his representatives, he is responsible for their activities, and must accept any legal acts made by Messe Husum against them as against himself.

If the space is not available for reasons for which the Organiser is not responsible, the exhibitor is entitled to claim refund of any payments made.

The Organiser is not responsible for caring for exhibition goods and stand furnishings, and excludes all liability for damages and loss, if there has been no deliberate action or gross negligence on the part of the Organiser. The security provided by the Organiser is also exempt from liability without reservation.

The Organiser, including his legal representatives and assistants, is liable in cases of deliberate action and gross negligence. The total sum of the Organiser's liability in such cases is limited to the foreseeable, typical level of damage; this does not apply in the case of damage to life, limb and health. Liability for minor negligence, apart from cases of damage to life, limb and health, or the violation of major contractual obligations is also excluded. The Organiser is not liable for damages caused by third parties or Acts of God.

The exhibitor is liable for all damage to persons and property for which he, his representatives and assistants have culpably caused. The liability particularly includes damage to roads, paths, slip roads, gates, walls and floors on the exhibition site.

For the rest, Article 19 of the FAMA Conditions shall apply.

Any damage caused must be reported to the police, insurance company and Messe Husum without delay.

Exhibitors are urgently advised to insure their exhibits and furnishings, all property brought to the trade fair, and their personal liability, against fire, theft, explosion, Acts of God and water pipe damage at their own cost. If required, an insurance quotation can be obtained by Messe Husum.

### 19. Stand assignment

The Organiser is responsible for stand disposition and assignment. Exhibitors' special wishes regarding stand placement will be taken into account as far as possible, but the exhibitor does not have any right to fulfilment of his requests.

The Organiser reserves the right to reposition entrances and exits to the exhibition grounds and the halls, and the passageways between them.

The exhibitor must accept that the position of the other stands may change between the time of acceptance and the start of the trade fair. This does not represent grounds for claims.

Swapping assigned stand space with another exhibitor or completely or partially relinquishment of the stand space to a third party is not permitted without the prior written permission of the Organiser (see also Article 11).

The Organiser can assign the Exhibitor a stand in another

## Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen HUSUM WindEnergy (Seite 7)

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe- und Ausstellungsgegenstände, alle von ihnen eingebrachten Sachen und ihr Haftungsrisiko gegen Brand, Diebstahl, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Bei Bedarf kann ein entsprechendes Versicherungsangebot bei der Messe Husum eingeholt werden.

### 19. Standzuweisung

Die Standeinteilung und -zuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Platzierungswünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, der Aussteller hat jedoch keinen Anspruch auf Erfüllung seiner Vorgaben.

Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich die Lage der übrigen Standflächen zu Beginn der Messe gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändern kann. Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine vollständige oder teilweise Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Veranstalters nicht zulässig (siehe dazu auch Ziffer 11).

Der Veranstalter kann dem Aussteller auch nach der mit der Zulassung erfolgten Standzuweisung einen Platz in anderer Lage zuweisen, es sei denn dies ist für den Aussteller unzumutbar.

### 20. Standaufbau / -gestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich und verpflichtet, die von ihm Beauftragten über FAMA-Bedingungen und diese Messe- und Ausstellungsbedingungen zu informieren. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben.

Standbegrenzungswände, Installationen und Bodenbeläge sind im Grundmietpreis nicht enthalten. Der Aussteller ist verpflichtet, für die Erstellung von Trennwänden und das Auslegen von Bodenbelägen Sorge zu tragen.

Alle in Verbindung mit der Aufstellung von Exponaten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und für jede Standbaufirma verbindlich. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben, Gesundheit sowie zur Beschädigung fremden Eigentums führt.

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers und die Standnummer anzubringen. Die Standnummern werden von der Messe Husum zur Verfügung gestellt.

Die Stand-Normhöhe beträgt 2,50 m. Ausstellungsstände, die die Höhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und müssen bis 8 Wochen vor Messebeginn schriftlich mit Einreichung einer entsprechenden Standskizze beim Veranstalter beantragt werden. Eine Genehmigung durch den Veranstalter erfolgt unter Berücksichtigung der Hallenhöhen (siehe unter [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com)) im Rahmen der Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Mit dem Aufbau eines Messestandes über 2,50 m darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung vom Veranstalter eingeholt hat.

## Special Trade Fair and Exhibition Conditions HUSUM WindEnergy (Page 7)

position than the stand place assigned with the acceptance unless the exhibitor cannot reasonably be expected to accept this.

### 20. Stand construction and design

The exhibitor is responsible for furnishing and designing the stand, and to notify his representatives of the FAMA Conditions and these trade fair any exhibition conditions. The Organiser is to be notified of which firms have been commissioned to design and build the stands.

Stand boundary walls, installations and floor coverings are not included in the basic stand rental. The exhibitor is obliged to provide for dividing walls and the laying of floor coverings.

All costs involved in setting up exhibits are to be borne by the exhibitor.

The relevant legal and administrative regulations are binding for the exhibitor and all stand fitters. The exhibitor is responsible for ensuring that his exhibition stand and its use does not result in risk to life, health or damage to the property of others.

For the duration of the trade fair the stand number, name and address of the stand owner must be easily visible to all and sundry. Stand numbers will be provided by Messe Husum.

The standard stand height is 2.50 m. Exhibition stands that exceed a height of 2.50 m require the Organiser's prior written approval, and must be applied for in writing at least 8 weeks prior to start of the trade fair, with the inclusion of a corresponding stand drawing. Approval by the Organiser will be granted where possible, depending on the height of the hall (see [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com)). There is no legal entitlement to approval. The construction of a stand exceeding 2.50 m in height may only be commenced when the exhibitor or firm commissioned by him has obtained approval from the Organiser.

Construction at the boundaries of the stand with a height exceeding 2.50 m is possible without the need to acquire approval from the neighbouring stand if the construction is open, transparent and free of advertising (e.g. cross beams, lighting, suspensions etc). Otherwise the neighbour's written approval is required.

Stand boundary walls, flooring material, pillars, installation connections, and any other fixed installations provided by the Organiser may not be pasted, nailed, screwed, painted or damaged in any other way. The costs for any damage are to be borne by the exhibitor, and he will be invoiced for the same.

Floor coverings in the exhibition stands must be fitted with a band on the underside which will then be affixed using doublefaced adhesive tape.

All materials used in the stand construction must be flame resistant.

In exhibition halls that have permanently installed supply units (electricity, water, telephone) these must be taken into account by the exhibitor when he is planning his stand, and must remain accessible for the duration of the trade fair. In exhibition halls that do not have such supply units (e.g. in the lightweight halls), these must be ordered by the exhibitor well in advance and to mark their desired positions using an appropriate stand drawing.

The exhibitor is obliged to consider the composition and the load bearing capacity of the floor accordingly. If this is not done, the exhibitor will be liable for any consequences. The maximum permitted floor loading is 500kg/sq m.

## Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen HUSUM WindEnergy (Seite 8)

Eine Bebauung an den Standgrenzen ab 2,50 m Höhe ohne Einholung einer Genehmigung des Standnachbarn ist möglich, sofern eine offene, transparente und werbefreie Bebauung vorgenommen wird (z.B. Traversen, Beleuchtungskörper, Abhängungen usw.). Andernfalls bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Standnachbarn.

Vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Standbegrenzungswände, Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installationseinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, genagelt, geschraubt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden ihm in Rechnung gestellt.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen müssen mit einem Unterband versehen werden, dann mit doppelseitigem Klebeband befestigt werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

In Messehallen mit fest installierten Versorgungseinheiten (Strom, Wasser, Telefon) sind diese vom Aussteller bei der Standbauplanung zu berücksichtigen und während der Mes-selaufzeit zugänglich zu halten. In Messehallen, in denen solche Versorgungseinheiten nicht vorhanden sind (z.B. in den Leichtbauhallen), sind diese rechtzeitig vom Aussteller zu bestellen und deren gewünschte Position anhand einer entsprechenden Standskizze zu vermerken.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens entsprechend zu berücksichtigen. Erfolgt dies nicht, übernimmt der Aussteller für evtl. Folgen die Haftung. Die maximale Bodenbelastung beträgt 500kg/qm. Das Setzen größerer Lasten ist in Ausnahmefällen nach frühzeitiger Abstimmung mit dem Veranstalter möglich und bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Abhängungen von der Decke sind in den Leichtbauhallen generell nicht möglich. In Messehallen mit tragfähigen Decken können Abhängepunkte beantragt und von dem Veranstalter genehmigt werden. Der Aussteller ist für die Durchführung der Abhängungen selbst verantwortlich.

Beanstandungen der Lage, Art und Größe der Standfläche müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Anderenfalls finden sie keine Berücksichtigung.

### 21. Erzeugnisse / Betrieb des Standes

Der einzelne Aussteller darf nur solche Waren oder Leistungen ausstellen oder anbieten, mit denen er im Messekatalog unter den jeweiligen Produktgruppen genannt ist. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig. Nicht zugelassene Güter können nach vorherigem Abhilfeverlangen mit angemessener Fristsetzung durch die Messe Husum auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sowie der Barverkauf von Ausstellungsstücken ist zulässig. Die Exponate dürfen jedoch während der Veranstaltung nicht entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Messe Husum vor, den Stand noch während der Veranstaltung zu schließen (Standsperrung) und/oder dem Aussteller die Teilnahme an künftigen Messen zu verwehren.

Gemäß des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und des Medizinproduktegesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von Technischen Arbeitsmitteln oder medizintechnischen Geräten im Sinne dieser Gesetze verpflichtet, nur Geräte auszustellen, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften

## Special Trade Fair and Exhibition Conditions HUSUM WindEnergy (Page 8)

In exceptional circumstances the placing of larger loads is possible if agreed and co-ordinated with the Organiser in good time, and requires the Organiser's prior written approval.

Suspensions from the ceiling are as a rule not possible in the lightweight halls. In exhibition halls with ceilings able to bear loads, it is possible to request suspension points, which the Organiser must approve. The exhibitor himself is responsible for executing the suspensions.

Complaints about the position, type and size of stand spaces must be submitted to the Organiser in writing before commencement of stand building, or at the latest the day after the appointed start of setting-up. Otherwise they will not be considered.

### 21. Products / running the stand

The individual exhibitor may only exhibit or offer such products or services as he has stated in the exhibition catalogue in the respective product group. The exhibition of unregistered or unapproved goods is not permitted. If such nonapproved goods have not been removed on request and within a reasonable set period, Messe Husum is entitled to have them removed at the exhibitor's expense.

Disposal of specimens for money and the cash sale of exhibits are permitted. The exhibits may however not be removed during the event. In the event of infringements Messe Husum reserves the right to close the stand during the event (stand barring) and/or refuse the exhibitor participation in future trade fairs.

In accordance with latest valid version of the German machine and product safety law and the medical product law, manufacturers, importers or exhibitors of tools and supplies for work or medical equipment in the sense of these laws are obliged only to exhibit such equipment that fully adhere to the generally recognised rules of technology, work protection and accident prevention rules, and thus fulfil the prerequisites for CE approval. The exhibitor must possess proof of such approval at the stand in the shape of the following documentation:

- EG conformity declaration or manufacturer's declaration in accordance with Appendix II of the EC machinery directive.
- Operating instructions in accordance with Appendix I No. 1.7.4 of the EC machinery directive.

Machines intended for supply to outside the EU, and which do not satisfy the legal requirements must be appropriately labelled in accordance with § 4 para. 5 of the machine and product safety law.

When running a stand, the exhibitor must observe and adhere to the latest valid versions of the relevant legal regulations (e.g. the statute governing restaurants, the factories act, hygiene regulations, foodstuffs and utensils act, the regulation governing beverage dispensing equipment). The exhibitor must obtain the required official approvals as a matter of principle.

If the exhibitor defaults on his cleaning and waste disposal obligations with regard to the sale or dispensing of food and beverages on his stand, even after failure to adhere to warning within a reasonable time, the Organiser is entitled to have the stand or the sales unit closed immediately.

If the exhibitor does not have his stand cleaned by his own staff, only firms commissioned by Messe Husum may do so. Orders can be placed using the appropriate form filled at [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com).

In demonstrations are given, the stand staff must take appropriate precautions to protect persons.

## Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen **HUSUM WindEnergy** (Seite 9)

vollständig einhalten und somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:

- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie.
- Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Maschinenrichtlinie.

Geräte, die für Lieferungen außerhalb der EU bestimmt sind und den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, müssen einen entsprechenden Hinweis nach § 4 Abs. 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes tragen.

Beim Betrieb seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeanlagen) zu beachten und einzuhalten. Erforderliche behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen.

Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung sofort schließen zu lassen.

Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der Messe Husum zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Die Auftragserteilung erfolgt über das unter [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com) hinterlegte Formular.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Der Aussteller ist für alle technischen Geräte auf seinem Stand und deren – ggf. auch unbefugten - Gebrauch verantwortlich. Er haftet für etwaige Personen- oder Sachschäden, die z.B. aufgrund unbefugten Gebrauchs oder technischer Mängel entstehen.

Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen, die große Besucheransammlungen zur Folge haben, sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, die weitere Vorführung zu untersagen.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Die Verwendung von Funk-, Funkruf- oder Sprechfunkanlagen muss durch die Bundesnetzagentur für den Einsatzort genehmigt werden. Für die Einholung erforderlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die entsprechende Erlaubnis/Genehmigung sowie ggf. die genutzte Funkfrequenz ist der Messe Husum mitzuteilen.

### **22. Abfallbeseitigung**

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Aussteller verpflichtet, während der Auf-/Abbauphase und der Messelaufzeit, Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen und für die sachgerechte Beseitigung, auch durch alle durch ihn beauftragten Dienstleister, selbst Sorge zu tragen oder den Veranstalter mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen. Für die generelle Müllentsorgung erhebt die Messe Husum eine Pauschalgebühr (vgl. Ziffer 13.2.), die nicht in der Standflächenmiete nach Ziffer 13.1 enthalten ist.

### **23. Technische Leistungen / Dienstleistungen**

Alle erforderlichen Service-Informationen werden im Internet unter [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com) bereitgestellt.

## Special Trade Fair and Exhibition Conditions **HUSUM WindEnergy** (Page 9)

The exhibitor is responsible for all technical equipment on his stand and their – also unauthorised - use. He is liable for any damage to persons or property resulting from e.g. unauthorised use or technical defects.

Corridors and walkways may not be used as audience space. Demonstrations or presentations that attract a large number of people must be arranged such that they do not significantly block the walkways, otherwise the Organiser is entitled to forbid the demonstration.

Musical performances of all kinds are subject to the copyright laws and require permission from the German Society for Musical Performing and Mechanical Reproduction Rights (GEMA). The use of radio, radio paging or radiotelephony systems must be approved for the venue by the Federal Network Agency. The exhibitor is responsible for obtaining the required permissions/approvals. The exhibitor is to notify Messe Husum of the corresponding permissions/approvals and where appropriate the radio frequency used.

### **22. Waste disposal**

Legal rules require the exhibitor to separate waste material according to its recyclability during the setting-up and dismantling phases, and to properly dispose of all waste material during the trade fair using his own service provider or to commission the Organiser so to do, for which a fee will be levied. Messe Husum levies a flat waste disposal fee for general waste disposal (cp. Article 13.2.), which is not included in the stand space rental in accordance with Article 13.1.

### **23. Technical and other services**

All the necessary service information is provided on the Internet at [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com). Here you can call up all the forms for requesting any services desired (electrical installations, hire stands, hire furniture, dividing walls, insurance, stand supervision, carriers, accommodation, etc.).

Messe Husum will provide basic technical utilities in the form of heating, ventilation, air-conditioning, electricity, lighting, water and sanitary facilities.

Installation of supply connections (water, compressed air, electricity, telecommunication lines) and waste disposal connections as far as the stand space may only be ordered through Messe Husum. Within the stands, installations can also be carried out by approved, certified and authorised fitter firms, which are to be named to Messe Husum on request. Messe Husum is entitled to inspect these, but not obliged to do so. The exhibitor is liable for any damage caused by installations he has carried out or which have been carried out on his instructions, and for any damage caused by the installation.

Consumables, costs for installations and other services will be billed separately.

If the exhibitor receives any objects loaned or hired from Messe Husum or its service partners he is responsible for ensuring that they are handled and operated properly, and returned in complete and undamaged condition. The exhibitor is liable for loss or if the objects are not returned in proper condition.

If required, stand security staff (from a security firm authorised by Messe Husum) can be ordered using the form available at [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com).

### **24. Transport of exhibition material to and from the trade fair**

All the necessary information pertaining to the transport of exhibition material to and from the trade fair, and how to deal with used packaging can be obtained from the official carrier. This carrier has the sole carrying rights for the exhibition grounds, and directs the delivery of all material. Their instructions are to be followed. This particularly affects the

## Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen **HUSUM WindEnergy** (Seite 10)

Hier sind auch die Formulare zur Bestellung von eventuell gewünschten Dienstleistungen (Elektroinstallation, Mietstände, Mietmöbel, Trennwände, Versicherung, Standbewachung, Spedition, Unterkunft, etc.) abrufbar.

Für die haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Kälte, Elektroversorgung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik sorgt die Messe Husum.

Installationen von Versorgungsanschlüssen (Wasser, Druckluft, Elektro, Anschlüsse für Telekommunikation) und Entsorgungsanschlüsse bis zur Standfläche dürfen nur über die Messe Husum bestellt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen, zertifizierten und autorisierten Fachfirmen ausgeführt werden, die der Messe Husum auf Anforderung zu benennen sind. Die Messe Husum ist zur Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch ihn durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Installationen verursachten Schäden sowie für alle Schäden, die mit solchen Installation in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet.

Bekommt der Aussteller von der Messe Husum oder deren Servicepartnern Sachen auf Miet- bzw. Leihbasis zur Verfügung gestellt, so ist er für deren pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Der Aussteller haftet für Verlust oder bei Rückgabe der Sachen in nicht ordnungsgemäßem Zustand.

Bei Bedarf kann Standbewachungspersonal (eine von der Messe Husum autorisierte Wach- und Schließgesellschaft) mit dem Formblatt unter [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com) angefordert werden.

### **24. An- und Abtransport von Messegut**

Alle notwendigen Hinweise für den An- und Abtransport von Messegut sowie die Behandlung des Leergutes erhalten Sie von den offiziellen Messespediteuren. Diese haben auf dem Messegelände das alleinige Speditionsrecht und regeln die Anlieferung aller Materialien. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Gabelstaplern und Autokräne. Nähere Informationen zu den offiziellen Messespediteuren werden im Internet unter [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com) veröffentlicht. In den Leichtbauhallen ist ein Einsatz von Gabelstaplern nicht möglich.

Anlieferung von Messegut: Bitte beachten Sie, dass für Anlieferung von Messegut an Aussteller durch externe Lieferanten keine Lieferbestätigungen durch den Veranstalter erteilt bzw. unterschrieben werden.

### **25. Aussteller-Ausweise**

Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den von der Messe Husum herausgegebenen namentlichen Messeausweisen (nicht übertragbar) gestattet. Die Messe Husum ist berechtigt, bei Verletzungen der Teilnahmebedingungen Ausweise entschädigungslos einzuziehen.

Die Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Weitere nicht übertragbare Ausweise können kostenpflichtig erworben werden. Bei Missbrauch werden die Ausweise ersatzlos eingezogen.

Ausstellerausweise berechtigen auch während der Auf- und Abbaueiten zum Betreten der entsprechenden Messeobjekte. Bei Verlust ist die Messe Husum umgehend zu informieren, um eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden.

### **26. Werbung, Presse, Fotografieren**

Werbung außerhalb des Messestandes – insbesondere auf Wandflächen, in Etagengängen und Treppenhäusern sowie

## Special Trade Fair and Exhibition Conditions **HUSUM WindEnergy** (Page 10)

use of forklifts and auto cranes. More detailed information about the official fair carriers is published on the Internet at [www.husumwindenergy.com](http://www.husumwindenergy.com). The use of forklift trucks is not possible in the lightweight halls.

Delivery of exhibition goods: Please observe that the Organiser will provide no confirmation of delivery or sign for any exhibition goods delivered to exhibitors by outside carriers.

### **25. Exhibitor passes**

Access to exhibition areas is only possible with the (non-transferable) exhibition passes displaying the name of the bearer issued by Messe Husum. In the event of any contraventions of the exhibition conditions, Messe Husum is entitled to withdraw the passes without compensation.

The passes are expressly for exhibitors, their stand staff and representatives. Other non-transferable passes can be purchased. Misuse will result in the passes being withdrawn without substitution.

Exhibitor passes also entitle the bearer to access the corresponding exhibition areas during the setting-up and dismantling hours. Messe Husum is to be notified of the loss of any passes immediately in order to prevent fraudulent use.

### **26. Advertising, press, photography**

Advertising outside the stand area – particularly on walls, in corridors and stairwells, and in the walkways – is possible against payment, and only in consultation with Messe Husum or the advertising agencies acting on their behalf.

Advertising for third parties and advertising that draws comparisons with other exhibitor's goods is not permitted. The Organiser is entitled to forbid the handing out or exhibition of advertising material that could cause offence or result in complaints, and to confiscate stocks of such material for the duration of the event.

The Organiser is to be notified of any press events and receptions in good time. Journalists can obtain the accreditation to work on the Husum exhibition grounds in the Press Centre.

Photographing and filming within the stands is permitted as a matter of principle. Exhibition objects and stands may only be photographed or filmed with the approval of the exhibitor in question.

### **27. Intellectual property rights**

The protection of inventions, specimens and trademarks at trade fairs is based on the legal regulations of the Federal Republic of Germany. There is no special protection for trade fairs. Patent applications should be submitted to the Patent Office before the start of the trade fair.

### **28. Animals**

Bringing animals into the exhibition areas is not permitted.

### **29. Final provisions**

Agreements that deviate from these terms and conditions, or any supplementary conditions, must be made in writing; the same applies to the waiving of the requirement for written form.

The only applicable law in association with these special terms and conditions and the FAMA Conditions is German law. If there is any contradiction between any conditions, then these conditions take precedence over the FAMA Conditions.

If any part of these conditions is or shall become void or ineffective in whole or part, this shall not affect the validity of the other parts. Such an ineffective condition will be replaced by a condition that comes closest to what the parties would have agreed on if they had known of its invalidity. The same

in den Gängen der Messehallen – ist entgeltpflichtig und nur in Abstimmung mit der Messe Husum bzw. den von ihr beauftragten Werbefirmen zulässig.

Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe oder das zur Schau stellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Über die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen ist der Veranstalter rechtzeitig zu informieren. Journalisten wird die Arbeitsgenehmigung auf der Messe Husum durch die Akkreditierung im Pressezentrum erteilt.

Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Messeobjekte ist grundsätzlich gestattet. Ausstellungsgüter und Messestände dürfen jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Ausstellers aufgenommen werden.

#### **27. Gewerblicher Rechtsschutz**

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden.

#### **28. Tiere**

Das Mitbringen von Tieren in die Messeobjekte ist nicht gestattet.

#### **29. Schlussbestimmungen**

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Es ist ausschließlich deutsches Recht in Verbindung mit diesen Besonderen Teilnahmebedingungen und den FAMA-Bedingungen gültig. Bei voneinander abweichenden Regelungen gehen die Regelungen dieser Bedingungen den FAMA-Bedingungen vor.

Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit gewusst hätten. Gleiches gilt für den Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Erfüllungsort und Gerichtsstand zwischen Kaufleuten ist Husum. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

shall apply in the event of an unintentional loophole. Place of fulfilment and legal venue between merchants in law is Husum. The Organiser however reserves the right to make his claims in a court where the exhibitor is domiciled.



## 1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

## 2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

## 3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

## 4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

## 5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat

eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

## 6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeordneten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

## 8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

## 9. Mieten und Kosten

Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

Der AUMA\_Aussteller-Beitrag wird je vermietetem Quadratmeter netto berechnet und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

## 10. Zahlungsbedingungen

### a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, so weit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

### b) Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).

### c) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

## 11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

## 12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbildarbeiten und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

## 13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe-/Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 14. Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 qm 2 Aussteller-Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle und je 50 qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaues bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

## 15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

## 16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/

Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

## 17. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.

Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

## 18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

## 19. Haftung

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vernünftigerweise vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen.

Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 20. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

## 21. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

## 22. Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus.

Sie kann eine Hausordnung erlassen.

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

## 23. Verwirklichungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

## 24. Änderungen

Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## 25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.